

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Berücksichtigung von Menschenrechten und rechtlichen Grundlagen bei Abschiebungen**

Vorbemerkung:

Bitte alle Daten jeweils für die Jahre 2012 bis 2016 angeben. Bei Fragen, die auf Rechtsgrundlagen Bezug nehmen, die erst nach dem 1. Januar 2012 in Kraft getreten sind, werden die Angaben ab Datum des Inkrafttretens dieser Regelungen erbeten.

Fragen an die Staatsregierung:

I. Abschiebungen

1. Wie viele Menschen aus welchen Herkunftsländern wurden in welche Länder abgeschoben?
2. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) aus welchen Herkunftsländern wurden in welches Land abgeschoben? (Bitte unter Angabe des Lebensalters)
3. Wem wurden die umA im Rückkehrstaat nach § 58 Absatz 1a AufenthG jeweils übergeben?
4. Wie viele Abschiebungsanordnungen wurden nach § 58a Absatz 1 AufenthG erlassen?
5. In wie vielen Fällen hat das Bundesministerium des Innern die Übernahme der Zuständigkeit nach § 58a Absatz 2 AufenthG erklärt?

Dresden, den 23. Februar 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

6. Wie werden Abschiebungen im Bereich von Wohnungen oder Flüchtlingsunterkünften unter Einhaltung von Artikel 13 Absatz 2 Grundgesetz durchgeführt bzw. werden richterliche Anordnungen zum Betreten sowie zur Durchsuchung der Räume eingeholt? (Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, bitte die Zahl der Anordnungen nach Jahren und anordnenden Gerichten gesondert darstellen.)
7. Wie viele Abschiebungen erfolgten aus Wohnungen, Flüchtlingsunterkünften, Schulen (incl. Berufsschulen, Kolleg, Sprachschulen) oder Arbeitsstätten?
8. In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen nach § 59 Absatz 1 Satz 2 AufenthG von einer Fristsetzung für die freiwillige Ausreise abgesehen?
9. In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen nach § 59 Absatz 1 Satz 3 AufenthG von einer Abschiebungsandrohung abgesehen?
10. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde nach § 59 Absatz 1 Satz 2 AufenthG eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen gesetzt?
11. In wie vielen Fällen wurde eine Ausreisefrist von nur sieben Tagen gesetzt?
12. In wie vielen Fällen wurde eine Ausreisefrist zwischen 8 und 14 Tagen gesetzt?
13. In wie vielen Fällen wurde eine Ausreisefrist zwischen 15 und 21 Tagen gesetzt?
14. In wie vielen Fällen wurde eine Ausreisefrist zwischen 22 und 30 Tagen gesetzt?
15. In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen nach § 59 Absatz 1 Satz 4 AufenthG eine Ausreisefrist von mehr als 30 Tagen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles – wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen – gesetzt?
16. In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen die Abschiebung vor Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise vollzogen?
17. In wie vielen Fällen wurden vollziehbar ausreisepflichtige Personen zum Vollzug der Abschiebung aus einem Krankenhaus abgeholt?
18. In wie vielen Fällen wurden vollziehbar ausreisepflichtige Personen zum Vollzug der Abschiebung aus einer Bildungseinrichtung (Schule, Berufsschule, Kolleg o.ä.) abgeholt?
19. Wie viele Rechtsbehelfe wurden gegen Ausreiseanordnungen eingelegt?
20. In wie vielen Fällen waren Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Ausreise erfolgreich?
21. In wie vielen Fällen konnten erfolgreiche Rechtsbehelfsführer*innen wieder in den Freistaat Sachsen einreisen?

22. In wie vielen Fällen sind erfolgreiche Rechtsbehelfsführer*innen wieder in den Freistaat Sachsen eingereist?
23. Wer trug die Kosten der Wiedereinreise?
24. Wie viele Menschen wurden abgeschoben, nachdem sie seit mindestens zwölf Monaten im Freistaat Sachsen geduldet lebten? (Bitte gestaffelt angeben nach Aufenthaltsdauer und in Jahresscheiben)
25. Wie viele Flüge wurden eigens zum Vollzug von Abschiebungen gechartert?
26. Von welchem sächsischen Flughafen starteten diese gecharterten Maschinen jeweils?
27. Welche Räumlichkeiten stehen an welchem sächsischen Flughafen für vollziehbar ausreisepflichtigen Personen für welche Zwecke zur Verfügung?
28. Wie lang waren jeweils die Wartezeiten zwischen der Ankunft der vollziehbar ausreisepflichtigen Person am Flughafen und dem tatsächlichen Start der gecharterten Maschine?
29. Welche Zielländer steuerten diese gecharterten Maschinen an?
30. Aus welchen Herkunftsländern kamen die vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?
31. Wie hoch war die Platzkapazität in den gecharterten Maschinen?
32. Mit wie vielen vollziehbar ausreisepflichtigen Personen waren die gecharterten Maschinen jeweils besetzt?
33. Aus welchen Bundesländern kamen die vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?
34. Welche weiteren Personen welcher Professionen waren in den gecharterten Maschinen während des Fluges anwesend?
35. In wie vielen Fällen weigerten sich Pilotinnen und Piloten Widerstand leistende vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu befördern?
36. Was passierte in diesem Fall mit den Widerstand leistenden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?
37. Welche Vorkehrungen werden für die Ankunft der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Zielland getroffen?
38. Von wem werden diese Vorkehrungen getroffen?
39. Was passiert mit einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person, bei der während der „Reise“ eine Krankheit, die zur Reiseuntauglichkeit führt, festgestellt wird?
40. In wie vielen Fällen wurde eine vollziehbar ausreisepflichtigen Person, bei der während der „Reise“ die Reiseuntauglichkeit festgestellt wurde, wieder nach Deutschland gebracht?

II. Freiwillige Rückkehr

1. Wie ist das Verhältnis von Abschiebungen zur freiwilligen Rückkehr?
2. Wie viele freiwillig Zurückgekehrte haben eine Rückkehrförderung erhalten?
3. Wie hoch war die Rückkehrförderung jeweils?
4. Wie viele Menschen sind in welche Länder freiwillig zurückgekehrt?
5. Welche Beratungsstellen beraten im Freistaat Sachsen über die freiwillige Rückkehr? (Bitte unter Angabe des Trägers und der für die Rückkehrberatung zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalent (VzÄ))
6. Wie und von wem werden diese Beratungsstellen in welcher Höhe finanziert?
7. In welchem Umfang beteiligt sich der Freistaat Sachsen an der Förderung welcher Beratungsstellen?
8. Zu welchem Zeitpunkt des Aufenthaltes im Freistaat Sachsen findet diese Beratung statt?

III. Förderung von Reintegrationsprojekten in den Herkunftsländern

In welcher Höhe fördert der Freistaat Sachsen Projekte in den Herkunftsländern, die die Rückkehrenden bei der Reintegration unterstützen? (Bitte um Angabe des Projektträgers, der konkreten Leistungen des Projektes an die Rückkehrenden und des Staates, in dem das Projekt durchgeführt wird)

IV. Kosten

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Personalkosten, Sachkosten) bei freiwillig Zurückgekehrten pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person?
2. Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person maximal gebunden?
3. Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person minimal gebunden?
4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Personalkosten, Sachkosten) einer Abschiebung pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person? (Bitte differenzieren nach PKW, Bus, Bahn, Flugzeug)
5. Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen einer Abschiebung pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person maximal gebunden?
6. Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen einer Abschiebung pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person minimal gebunden?

7. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Personalkosten, Sachkosten) pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person in der vom Freistaat Sachsen genutzten Abschiebungshafteinrichtung in Brandenburg?
8. In welcher Höhe werden sich die Kosten (Personalkosten, Sachkosten) für einen Abschiebungshaftplatz in Sachsen belaufen?
9. Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen der Abschiebungshaft pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person/pro Tag minimal gebunden?
10. Wie viel Personal, welcher Behörden wird im Rahmen der Abschiebungshaft pro vollziehbar ausreisepflichtiger Person/pro Tag maximal gebunden?
11. Welche Kosten entstehen für die Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung im Freistaat Sachsen?
12. Wie viele Plätze entstehen in der Abschiebungshafteinrichtung?
13. Wie viel Personal wird in der Abschiebungshafteinrichtung eingesetzt werden? (Bitte unter Angabe der VzÄ und der Eingruppierung)

V. Umsetzung der RICHTLINIE 2008/115/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie)

1. Wie und durch welche Maßnahmen wird im Freistaat Sachsen der Grundsatz der Nichtzurückweisung nach Artikel 5 Rückführungsrichtlinie, der die Berücksichtigung des Wohl des Kindes, der familiären Bindungen und den Gesundheitszustand der betreffenden ausreisepflichtigen Person, verlangt, umgesetzt?
2. Inwiefern werden im Freistaat Sachsen zur Absicherung der freiwilligen Ausreise der ausreisepflichtigen Person dem Artikel 7 Absatz 3 Rückführungsrichtlinie entsprechende Maßnahmen auferlegt? (Bitte unter Angabe der entsprechenden Maßnahme und der Rechtsgrundlage)
3. Wie und durch wen werden Abschiebungen nach Artikel 8 Absatz 6 Rückführungsrichtlinie überwacht?
4. Wie wird die in Artikel 13 Absatz 4 Rückführungsrichtlinie geregelte Verfahrensgarantie – kostenlose Rechtsberatung und kostenlose Rechtsvertretung – in Sachsen realisiert?
5. Wie viele Fachanwält*innen für Migrationsrecht sind im Freistaat Sachsen zugelassen?
6. Wie lange dauert durchschnittlich ein Verfahren zur Bewilligung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe?

7. In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Bewilligung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe, die die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Abschiebungsandrohung zum Gegenstand hatten, abgelehnt?
8. In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Bewilligung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe, die die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Abschiebungsandrohung zum Gegenstand hatten, bewilligt?
9. Welche Nichtregierungsorganisationen bieten in welchen Standorten im Freistaat Sachsen kostenfreie Rechtsberatung an? (Bitte unter Angabe des Trägers und der VzÄ für Rechtsberatung)
10. Welche Qualifikation weisen die Berater*innen jeweils auf?
11. Durch wen werden diese Nichtregierungsorganisationen finanziert?
12. Welche Nichtregierungsorganisationen haben Zugang zu den Sächsischen Flughäfen Halle/Leipzig und Dresden zur Beobachtung von Abschiebungen und zur Unterstützung von ausreisepflichtigen Personen?
13. Welche Nichtregierungsorganisationen haben zur Durchführung von Rechtsberatung Zugang zu welchen Erstaufnahmeeinrichtungen? (Bitte unter Angabe des Betreibers der Erstaufnahmeeinrichtung unter Einschluss von temporären Standorten)
14. Gibt es im Freistaat Sachsen Haft- und Gewahrsamsorte, die den Anforderungen des Artikel 17 Rückführungsrichtlinie entsprechen?

VI. Vereinbarkeit mit Völkerrecht

1. Inwiefern ist die Abschiebung ausreisepflichtiger Eltern ohne deren Kind/Kinder mit Art. 9 der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar?
2. Inwiefern ist die Abschiebung behinderter ausreisepflichtiger Personen mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar?
3. Inwiefern ist die Abschiebung behinderter ausreisepflichtiger Personen in Zielländer, in denen eine der Behinderung entsprechende Versorgung nicht gewährleistet ist, mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar?

VII. Abschiebung von besonders schutzbedürftigen Personen (Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben)

1. Inwiefern führt eine ärztlich attestierte Risikoschwangerschaft zur Aussetzung der Abschiebung?
2. Inwiefern führt das Vorliegen einer Behinderung und das Fehlen adäquater Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland bzw. Zielland der Abschiebung zu einer Aussetzung der Abschiebung?
3. Inwiefern führt eine ärztlich attestierte Reiseunfähigkeitsbescheinigung zur Aussetzung der Abschiebung?
4. Inwiefern führt eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die Reiseunfähigkeit der abzuschiedenden Person zur Aussetzung der Abschiebung?
5. Mittels Vorlage welcher Dokumente kann eine ausreisepflichtige Person ihre Reiseunfähigkeit nachweisen?
6. In wie vielen Fällen wurden Menschen abgeschoben für die eine ärztlich attestierte Reiseunfähigkeitsbescheinigung vorlag?
7. In wie vielen Fällen wurden Menschen abgeschoben für die eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die Reiseunfähigkeit nach § 60a Abs. 2c AufenthG vorlag?

VIII. Familientrennungen bei Abschiebungen

1. Wie viele Familien (bezogen auf Eltern und minderjährige Kinder) wurden jeweils getrennt abgeschoben?
2. Wie viele Familien (bezogen auf minderjährige Kinder und deren Verwandte 2. und 3. Grades) wurden jeweils getrennt abgeschoben?
3. Bei wie vielen Familien verblieb ein ausreisepflichtiger Elternteil mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in Sachsen während der andere ausreisepflichtige Elternteil abgeschoben wurde? (Bitte unter Angabe der Herkunft und des Ziellandes der Abschiebung)
4. Bei wie vielen Familien verblieb ein ausreisepflichtiger Elternteil in Sachsen während der andere ausreisepflichtige Elternteil mit dem minderjährigen Kind oder den minderjährigen Kindern abgeschoben wurden? (Bitte unter Angabe der Herkunft und des Ziellandes der Abschiebung)
5. In wie vielen Fällen wurden die ausreisepflichtigen Eltern abgeschoben und das minderjährige Kind oder die minderjährigen Kinder blieben ohne eine

sorgeberechtigte Person in Sachsen? (Bitte unter Angabe des Lebensalters und der Herkunft des minderjährigen Kindes)

6. In wie vielen Fällen verblieben junge Erwachsene (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) nach der Abschiebung ihrer ausreisepflichtigen Eltern/eines ausreisepflichtigen Elternteiles allein in Sachsen?
7. Wer sorgte, nachdem das minderjährige Kind/die minderjährigen Kinder allein in Sachsen zurück gelassen wurden, für das Wohl des Kindes?
8. Kann in den unter 5. genannten Fällen abstrakt von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden?
9. Welche Behörden sind für unter 5. genannte Entscheidungen verantwortlich?
10. Welche Behörde hat in den unter 5. genannten Fällen das Jugendamt zu informieren, damit eine Inobhutnahme veranlasst werden kann?
11. In wie vielen Fällen konnten die Eltern der unter 5. genannten Kinder wieder nach Deutschland einreisen?

IX. Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Abschiebung

1. Welche konkreten Zwangsmittel nach §§ 19 ff. Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz und nach §§ 30 ff. Sächsisches Polizeigesetz wurden zur Durchsetzung von Abschiebungen angewendet?
2. Wie viele Menschen wurden zur Durchsetzung der Abschiebung gefesselt?
3. Wie viele Menschen, die zur Durchsetzung der Abschiebung gefesselt wurden, waren minderjährig?
4. Welche Rechtsmittel kann ein ausreisepflichtiger gefesselter Mensch gegen die polizeiliche Maßnahme der Fesselung wo einlegen?
5. Welche Rechtswirkung entfalten diese Rechtsmittel auf die Abschiebung?
6. Welche Auswirkungen haben unverhältnismäßige polizeiliche Maßnahmen während des Vollzuges der Abschiebung auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebung?
7. Wie vielen Menschen wurden zur Durchsetzung der Abschiebung zwangsweise Medikamente verabreicht?
8. In wie vielen Fällen verabreichten anwesende Ärzt*innen aus medizinischen Gründen im Rahmen des Vollzuges der Abschiebung (welche) Medikamente?
9. In wie vielen Fällen wurde ausreisepflichtigen Personen während des Vollzuges der Abschiebung persönlicher oder telefonischer Kontakt mit Familienangehörigen, Rechtsanwält*innen oder Nichtregierungsorganisationen ermöglicht?
10. In wie vielen Fällen wurde ausreisepflichtigen Personen während des Vollzuges der Abschiebung persönlicher oder telefonischer Kontakt mit Familienangehörigen, Rechtsanwält*innen oder Nichtregierungsorganisationen versagt?

11. In wie vielen Fällen wurde ausreisepflichtigen Personen während des Vollzuges der Abschiebung das in ihrem Eigentum und Besitz befindliche Mobiltelefon aufgrund welcher Rechtsgrundlage weggenommen?
12. In wie vielen Fällen wurden ausreisepflichtige Personen während des Vollzuges der Abschiebung zur Abgabe des in ihrem Eigentum und Besitz befindlichen Mobiltelefons aufgrund welcher Rechtsgrundlage gezwungen?
13. Wie erlangten die ausreisepflichtigen Personen jeweils wieder Besitz an ihrem Mobiltelefon?

X. Selbst- und/oder Fremdgefährdung während der Durchführung einer Abschiebung

1. Wie viele Menschen haben sich während der Durchführung der Abschiebung selbst verletzt? (Bitte differenziert darstellen nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland.)
2. Wie viele Menschen haben sich während der Durchführung der Abschiebung wiederholt selbst verletzt? (Bitte differenziert darstellen nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland.)
3. Bei wie vielen Menschen war deshalb eine medizinische Behandlung erforderlich?
4. Wie viele Menschen sind dabei zu Tode gekommen?
5. Wie oft wurde bei unter Ziffer 1 Genannten die Abschiebung abgebrochen?
6. Wie oft wurde bei unter Ziffer 2 Genannten die Abschiebung abgebrochen?
7. Wie viele Abschiebungen mussten abgebrochen werden, weil eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung vorlag?

XI. Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung

1. Wie lange können vollziehbar ausreisepflichtige Personen aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Anordnung durch welche Instanz wo festgehalten werden, um eine Abschiebung zu vollziehen?
2. Welche Rechtsansprüche haben vollziehbar ausreisepflichtige Personen gegen wen, die ohne Rechtsgrundlage länger als 24 Stunden von sächsischen Behörden/Bundesbehörden zum Vollzug der Abschiebung festgehalten wurden?
3. Was passiert mit der vollziehbar ausreisepflichtigen Person, wenn die Abschiebung nicht innerhalb von 24 Stunden vollzogen werden kann?
4. Was passiert mit der vollziehbar ausreisepflichtigen Person, wenn die Abschiebung nicht innerhalb von 48 Stunden vollzogen werden kann?

XII. Einsatz Sächsischer Polizei zur Durchführung von Abschiebungen

1. Für welche Phase einer Abschiebung sind welche Polizeibehörden zuständig? (Bitte differenzieren nach Bundes- und Landespolizei)
2. Gibt es bei der sächsischen Polizei eine Spezialeinheit, die vorrangig für die Durchführung von Abschiebungen zuständig ist? (Bitte unter Angabe der VzÄ und unter organisatorischer Zuordnung der Einheit)
3. Wodurch zeichnet sich diese Spezialeinheit aus?
4. Wenn keine Spezialeinheit mit vorrangiger Zuständigkeit für die Durchführung von Abschiebungen existiert, gibt es einzelne Bedienstete, die auf die Durchführung von Abschiebungen spezialisiert sind? (Bitte unter Angabe der VzÄ und unter organisatorischer Zuordnung der Beamt*innen)
5. Wodurch zeichnet sich die Spezialisierung aus?
6. Welche spezifischen Weiterbildungen gibt es für Bedienstete, die mit der Durchführung von Abschiebungen befasst sind?
7. An wen können sich Bedienstete, die mit der Durchführung von Abschiebungen befasst sind, wenden, wenn sie durch die Abschiebungen eine psychische Belastungssituation erlebt haben?
8. Wie viele Bedienstete haben angezeigt, dass die Durchführung von Abschiebungen eine psychische Belastung darstellt?
9. Wie hoch ist der Krankenstand bei Bediensteten, die regelmäßig mit der Durchführung von Abschiebungen befasst sind? (Bitte unter Angabe der Zahl der Bediensteten und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit pro Jahr)

XIII. Duldung und Abschiebung

1. In wie vielen Fällen wurde eine Abschiebung trotz des Vorliegens einer Duldung vollzogen?
2. Inwiefern hindert ein anhängiges Duldungsverfahren an der Durchsetzung der Ausreisepflicht?
3. In wie vielen Fällen wurden ausreisepflichtige Menschen trotz eines laufenden Duldungsverfahrens abgeschoben?
4. In wie vielen Fällen wurde nach § 60a Absatz 2b AufenthG bei einer minderjährigen Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt, die Abschiebung der Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder mit dem allein personensorgeberechtigten Elternteils in familiärer Lebensgemeinschaft leben ausgesetzt?

5. In wie vielen Fällen legte eine ausreisepflichtige Person eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG verbunden mit dem Antrag auf Aussetzung der Abschiebung vor?
6. In wie vielen Fällen führte der Antrag auf Aussetzung der Abschiebung unter Bezugnahme auf eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG tatsächlich zur Aussetzung der Abschiebung?
7. In wie vielen Fällen führte der Antrag auf Aussetzung der Abschiebung unter Bezugnahme auf eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG nicht zu einer Aussetzung der Abschiebung?
8. Wie viele ausreisepflichtige Personen erhielten eine Duldung mit auflösender Bedingung?
9. Wie, wann und von wem werden die unter „auflösender Bedingung“ geduldete ausreisepflichtige Personen auf den Eintritt der auflösenden Bedingung (z. B. Beschaffung von Reisepapieren durch die Ausländerbehörde) hingewiesen und zur freiwilligen Ausreise aufgefordert?

XIV. Petitionen nach § 1 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes und Abschiebung

1. Wie viele Petitionen mit dem Ziel der Aussetzung der Abschiebung wurden im Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags behandelt?
2. Wie viele der Petitionen mit dem Ziel der Aussetzung der Abschiebung waren erfolgreich?
3. Inwiefern hindert ein anhängiges Petitionsverfahren an der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht?
4. In wie vielen Fällen wurden ausreisepflichtige Menschen trotz eines laufenden Petitionsverfahrens abgeschoben?

XV. Härtefallverfahren nach der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung (SächsHFKVO)

1. In wie vielen Fällen hat die Härtefallkommission das Staatsministerium des Innern ersucht, einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen?
2. Inwiefern hindert ein anhängiges Härtefallverfahren (ein Mitglied der Härtefallkommission hat beim Vorsitzenden einen Antrag auf Befassung der Härtefallkommission gestellt, siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsHFKVO) an der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht?
3. In wie vielen Fällen wurden ausreisepflichtige Menschen trotz eines laufenden Härtefallverfahrens abgeschoben?

4. In wie vielen Fällen wurde eine Abschiebung durch kurzfristiges Anhängigmachen eines Härtefalles abgebrochen?
5. Welcher Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland stellt i.S.v. § 2 Satz 2 SächsHFKVO einen dringenden humanitären oder persönlichen Grund dar, der die weitere Anwesenheit der ausreisepflichtigen Person rechtfertigen kann?
6. Inwiefern kann das Vorhandensein einer den Lebensunterhalt sichernden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und das Beherrschen der deutschen Sprache einen dringenden Grund i.S.v. § 2 Satz 2 SächsHFKVO darstellen?
7. Wann und wie informiert die Härtefallkommission welche Behörden über die Anhängigkeit eines Härtefallverfahrens?

XVI. Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen wurden auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte in Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Lebensalter und Staatsangehörigkeit und Dauer der Haft)
2. Wie viele ausreisepflichtige Personen wurden auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte in Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Lebensalter und Staatsangehörigkeit und Dauer der Haft)
3. Wie viele ausreisepflichtige Personen wurden auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte in Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Lebensalter und Staatsangehörigkeit und Dauer der Ingewahrsamnahme)
4. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer*innen wurden in Abschiebungshaft oder in Gewahrsam genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Lebensalter und Staatsangehörigkeit und Dauer der Haft)
5. In welcher Einrichtung wurde die Haft jeweils vollzogen?
6. In welcher Einrichtung wurde der Gewahrsam jeweils vollzogen?
7. In welches Zielland wurden diese Menschen jeweils abgeschoben?
8. Welche milderen, ebenfalls ausreichenden anderen Mittel nach § 62 Absatz 1 AufenthG stehen im Freistaat Sachsen zur Verfügung?
9. Inwiefern wird von diesen ebenfalls ausreichenden anderen Mitteln nach § 62 Absatz 1 AufenthG Gebrauch gemacht?
10. Welche Nichtregierungsorganisationen unterstützen auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte inhaftierte ausreisepflichtige Personen?

11. Welche Nichtregierungsorganisationen haben Zugang zu Abschiebehafteinrichtungen, in denen auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte ausreisepflichtige Personen inhaftiert sind?
12. In wie vielen Fällen versuchten sich ausreisepflichtigen Personen, die auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte inhaftiert worden sind, selbst zu töten?
13. In wie vielen Fällen töteten sich ausreisepflichtige Personen, die auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte inhaftiert worden sind, selbst?
14. In wie vielen Fällen verletzten sich ausreisepflichtigen Personen, die auf Anordnung sächsischer Behörden und Gerichte inhaftiert worden sind, selbst?
15. In wie vielen Fällen war daraufhin eine medizinische Behandlung erforderlich?
16. In wie vielen Fällen war eine Abschiebung aus der Abschiebungshaft aus welchen Gründen nicht möglich? (Bitte unter Angabe des Ortes des Vollzuges der Abschiebungshaft und der Haftdauer)

XVII. Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG

1. In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG ausgesprochen?
2. Wie lang war jeweils die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes? (Bitte aufschlüsseln nach Monaten)
3. In wie vielen Fällen überschritt die Befristung fünf Jahre?
4. In wie vielen Fällen wurde die Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG aufgehoben?
5. In wie vielen Fällen wurde die Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG verkürzt?
6. In wie vielen Fällen wurde die Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 2 AufenthG aufgehoben, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes vorlagen?
7. Wie viele Anträge auf Verkürzung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurden gestellt?
8. Wie viele Anträge auf Aufhebung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurden gestellt?
9. In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Verkürzung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot bewilligt?
10. In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Verkürzung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot abgelehnt?

11. In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Aufhebung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot bewilligt?
12. In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Aufhebung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot abgelehnt?
13. In wie vielen Fällen wurde die Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 3 AufenthG verlängert?
14. In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 6 Satz 1 AufenthG ausgesprochen?
15. In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen, obwohl die ausreisepflichtige Person unverschuldet an der Ausreise gehindert war? (siehe § 11 Absatz 6 Satz 1 AufenthG)
16. In wie vielen Fällen legten ausreisepflichtige Personen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen wurde, obwohl sie unverschuldet an der Ausreise gehindert waren, Rechtsmittel gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot ein?
17. In wie vielen Fällen waren diese Rechtsmittel erfolgreich?
18. In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen, obwohl die ausreisepflichtige Person die Ausreisefrist nur in einem nicht erheblichen Maße überschritten hat? (siehe § 11 Absatz 6 Satz 1 AufenthG)
19. In wie vielen Fällen legten ausreisepflichtige Personen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen wurde, obwohl sie die Ausreisefrist nur in einem nicht erheblichen Maße überschritten hat, Rechtsmittel gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot ein?
20. In wie vielen Fällen waren diese Rechtsmittel erfolgreich?
21. In wie vielen Fällen lagen die Anordnungsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vor?
22. In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG angeordnet?
23. In wie vielen Fällen lagen die Anordnungsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vor?
24. In wie vielen Fällen wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 AufenthG angeordnet?
25. Wie lang war jeweils die Frist des nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbotes?
26. In wie vielen Fällen überschritt die Frist der ersten Anordnung des nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbotes ein Jahr?

27. In wie vielen Fällen überschritt die Frist der Anordnung des nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbotes drei Jahre?

XVIII. Anordnungen nach § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz und ermessenslenkende Hinweise

1. Welche Anordnungen nach § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aussetzung von Abschiebungen hat das Staatsministerium des Innern seit 2010 mit welcher Geltungsdauer für welche Herkunftsländer erlassen?
2. Welche ermessenslenkenden Hinweise existieren in Bezug auf den Umgang mit vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?
3. Welche ermessenslenkenden Hinweise existieren in Bezug auf den Umgang mit vollziehbar ausreisepflichtigen Personen für welche spezifischen Herkunftsländer?

Begründung:

In den Jahren 2014 bis 2016 ist es vielen geflüchteten Menschen gelungen, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen. Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antragsrückstau abgearbeitet hat, ergehen nach und nach immer mehr Entscheidungen über die Asylgesuche. Im Ergebnis steht ein Bleiberecht oder die Ausreisepflicht des Asyl begehrenden Menschen. Die Lebenssachverhalte, die hinter diesen Entscheidungen stehen, sind vielfältig. Ihnen allen ist jedoch gemein, dass mit einer ablehnenden Entscheidung des Asylgesuches jegliche Hoffnung auf eine sicherere und chancenreichere Zukunft verloren geht. Einige Menschen treten die Rückreise in das Herkunftsland oder in das Land, das nach der DUBLIN III Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, freiwillig an. Andere wiederum vertrauen darauf, dass Umstände eintreten, die ihnen einen weiteren Verbleib ermöglichen und reisen nicht freiwillig zurück. Wieder andere sehen keinen anderen Ausweg, als sich in die Illegalität zu flüchten.

Mit der Großen Anfrage will die einreichende Fraktion Fakten rund um das Thema Abschiebung zusammentragen. Der Antragstellerin geht es vor allem darum, zu überprüfen, inwieweit im Freistaat Sachsen bei Abschiebungen stets menschenrechtliche Grundsätze und rechtliche Grundlagen Berücksichtigung finden.